



# Sichere Kinder

in Seelsorge  
und Beratung



## Gliederung

<b>1. EINFÜHRUNG – DAS KIND IN SEELSORGE UND BERATUNG</b>	<b>3</b>
Das Wohl des Kindes	3 (1.Video 1,18)
Die Rolle des Beraters /Seelsorgers	4 (1. Video 4,55)
Elternmandat	6 (1. Video 9,20)
<b>2. SICHERE KINDER!?</b>	<b>7 (1. Video 13,20)</b>
Transparenz in der Arbeit	7 (1. Video 13,36)
Klare Absprachen	8 (1. Video 15,45)
Regelmäßige „Überprüfung“	8 (1. Video 16,50)
<b>3. KINDER IN GEFAHR</b>	<b>9</b>
Wahrnehmen, was ist...	9 (2. Video)
Beobachten und Dokumentieren	10 (2. Video 2,04)
Hilfen in Anspruch nehmen	11 (2. Video 4,20)
<b>4. „KINDESWOHL IN DEUTSCHLAND</b>	<b>11</b>
Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetz	11 (2. Video 6,20)
Sorgfaltspflicht	12
Sichere Kinder – eine Vision	13
<b>5. LITERATUR</b>	<b>14</b>



## 1. Einführung – Das Kind in Seelsorge und Beratung

Es ist ein Teil unserer Vision bei IGNISS, Kindern und Jugendlichen unterstützend zur Seite zu stehen. Dazu bilden wir Seelsorger und Berater aus, die in ganz unterschiedlichen Settings auf ganz kreative Weise junge Menschen unterstützen. In der Kinder- und Jugendseelsorge bilden wir Menschen aus, in ihrer ehren- und hauptamtlichen Tätigkeit seelsorgerliche Aspekte in ihrem Umgang mit den Kindern in den Alltag zu integrieren. Kinder- und Jugendberater werden dazu ausgebildet, Beratung als separates, klar umrissenes Angebot zu anderen pädagogischen Ebenen zu setzen und dort fachliche Unterstützung zu geben.

### Das Wohl des Kindes

Wenn wir als Seelsorger oder Berater mit einem Kind in Kontakt kommen, ist es ein hoffentlich natürliches Anliegen, dass das Wohlergehen des Betreuten im Vordergrund steht. Das ist zum einen wichtiger Bestandteil unserer Arbeit und zum anderen hat auch der Gesetzgeber in Deutschland ein Anliegen, dass Kinder und Jugendliche alters- und situationsentsprechend gefördert werden.

Allerdings gibt es für den Begriff des Kindeswohles in Deutschland noch keine genaue rechtliche Definition. Wir werden zu späterer Stelle im Text noch auf die Herangehensweise des Gesetzgebers dazu zurückkommen. Hier zu Beginn unserer Überlegungen möchten wir zunächst grundsätzlich überlegen, was zum Wohl des Kindes gehört und wie wir das in Seelsorge und Beratung konkret berücksichtigen können. In Anlehnung an die Erarbeitung „Kindeswohlgefährdung - Erkennen und Helfen“ des Kinderschutzzentrums Berlin können wir folgende Bedürfnisebenen der Kinder als Grundlage nutzen:

- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität
- Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft

In diesen Stichpunkten, die sich an die UN-Kinderrechtskonvention (s. Anhang) anlehnen wird schon deutlich, wie vielfältig die Bedürfnisse von Kindern sind und wie verletzlich sie dadurch werden, dass sie uns Erwachsene an vielen Stellen brauchen, damit diese Bedürfnisse auch nur im Ansatz erfüllt werden.

Es ist unsere Aufgabe als Seelsorger und Berater im Umgang mit Kindern und Jugendlichen besondere Sorgfalt dabei walten zu lassen, immer wieder einzuschätzen, ob das Wohl des



Kindes genügend in unserer Arbeit berücksichtigt wird. Besonders für Menschen, die keine pädagogische Vorausbildung haben, aber nicht nur für diese, bedeutet dies, dass regelmäßig folgende Abläufe in die Arbeit integriert werden sollten:

- ▶ Information über die Bedürfnisse des Kindes in Relation zum jeweiligen Alter, Entwicklungsstand, seiner Förderebene und seiner psychosozialen Gegebenheiten
- ▶ Information über vorliegende Erkrankungen und Einschränkungen und Berücksichtigung der dadurch vorhandenen Einschränkungen
- ▶ Information über die Erziehungssituation im Elternhaus oder der Betreuungsstelle
- ▶ Information über weitere auftretende Belastungssituationen
- ▶ Information über die eigene Meinung des Kindes und seine Willensentschlüsse

Die Versorgung der kindlichen Bedürfnisse ist zunächst immer Verantwortung der Erwachsenen. Es ist wichtig, dass sich jeder Beteiligte seines Anteils an dieser Verantwortung bewusst wird und diesem nachkommt. Dazu gehört natürlich auch, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Eigenverantwortlichkeit (ihrem Alter entsprechend) zu fördern. Aber das ist eher das Bedürfnis der Kinder, als dass dadurch Verantwortung für das kindliche Wohl auf sie übergeht: sie haben das Recht, dass wir „Großen“ uns um sie kümmern und sie in Selbstständigkeit begleiten.

Natürlich hat dabei ein Seelsorger eine andere Aufgabe, als ein Jungscharmitarbeiter und beide haben andere Verantwortlichkeiten, als die Eltern. Deshalb ist es notwendig, dass die Mitarbeiter in Seelsorge und Beratung immer wieder klare Absprachen in ihren Teams und mit den Eltern treffen, damit die Kinder und Jugendlichen gut versorgt sind.

## Die Rolle des Beraters / Seelsorgers

Kinder und Jugendliche sind, nicht zuletzt durch ihre Reifungs- und Entwicklungswege, auf die Unterstützung von Erwachsenen angewiesen. Sie brauchen dazu ganz unterschiedliche Helfer: Eltern, Lehrer, Ermutiger, Erzieher, Kontaktpersonen, Mitbürger... Sie müssen und dürfen erleben, dass sie in einer Gesellschaft aufwachsen, die ihre Bedürftigkeit kennt und sieht und entsprechende Angebote setzt bzw. entsprechenden Schutz zur Verfügung stellt.



Schon in diesen einleitenden Worten wird klar, dass weder ein Seelsorger, noch ein Berater das *alles* abdeckt. Es ist notwendig, dass wir uns in unserem jeweiligen Angebot oder unserer Aufgabe darüber im Klaren bleiben, dass wir nur einen kleinen Anteil an der Entwicklung der Kinder haben. Das heißt zum einen, dass wir gut überlegen sollten, was unsere Aufgabe ist und zum anderen, mit wem wir kooperieren müssen, damit die Kinder insgesamt gut versorgt sind.



- ▶ Kinder- und Jugend Seelsorger sind Menschen, die in ihrem natürlichen (d.h. beruflichen, familiären oder ehrenamtlichen) Umfeld Kinder wahrnehmen und ihre Sorgen und Nöte im Blick haben. Für einzelne Kinder werden sie zu Ermutigungs- oder Grenzsetzungspersonen. Sie bieten den Kindern gute Räume, um sich mitzuteilen und können ihr Angebot oder den Umgang mit den Kindern an deren Alltags- und Fördersituation anpassen. Ihre Unterstützung nutzt die Betreuungsabsprachen des jeweiligen Sachgebietes (offene Kinderarbeit, Kita, Schule etc.). Ein darüberhinausgehender Vertrag ist nicht notwendig. Die Betreuung schafft keine über das Sachgebiet hinausgehende Einzelfördersituation. Kinder- und Jugendseelsorger sind darin ausgebildet, einschätzen zu können, ab wann kindliches Verhalten behandlungsbedürftig ist und wissen, welche Angebote sie Kindern, Jugendlichen und Familien selbst setzen können und wo sie für eine Vernetzung sorgen müssen.
- ▶ Kinder- und JugendBerater setzen ein eigenständiges Angebot, das meist nicht an eine bestehende Versorgungs- oder Betreuungseinrichtung angebunden ist, auf jeden Fall aber eine Einzelfördersituation schafft. Diese sehr individuell an das Kind angepasste Arbeit muss mit den Eltern per Vertrag geregelt werden und sich an klaren Absprachen über Inhalt und Länge der Betreuung orientieren. Kinder- und Jugendberater haben den Auftrag, die Fördersituation des Kindes oder Jugendlichen zu erfassen und durch konkrete Interventionen aus dem Beratungsbereich dazu beizutragen, dass sich das Kind seinem Alter und Entwicklungsstand gemäß positiv weiterentwickelt. Die Arbeit des Kinder- und Jugendberaters bezieht sich auf den psychosozialen Bereich. Sollten sich weitere Förderebenen (z.B. schulische Entwicklung, körperliche oder psychische Gesundheit etc.) auf diese Arbeit auswirken, ist es notwendig, dass der Berater mit entsprechenden Behandlern und Förderinstanzen in diesen Bereichen kooperiert. Dazu muss der Berater in der Lage sein, entsprechende Entwicklungsdefizite zu erkennen, diese den Erziehungspersonen zurückzumelden und entsprechende Vernetzungsschritte oder Behandlungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

Natürlich wird in diesen beiden kurzen Abschnitten nur ein Abriss der Aufgaben von Seelsorgern und Beratern beschrieben. Wichtig ist dabei, dass die beiden Gruppen ihre Aufgaben und Begrenzungen selbst immer wieder reflektieren und diese mit den Erziehungsberechtigten, den Kindern und Jugendlichen und auch innerhalb der entsprechenden Teams kommunizieren.

Für die Arbeit bei IGNIS haben wir dazu auch ausführliche Ethikrichtlinien für den Kinder- und Jugendbereich beschrieben. Ausgebildete Kinder- und Jugendberater bei IGNIS unterzeichnen diese verpflichtend, allen anderen Ausbildungsteilnehmern werden diese zur Kenntnis gegeben. (s. Anhang)



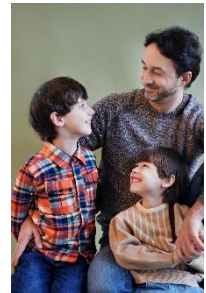
## Elternmandat

In Deutschland ist das Recht zur Erziehung durch die Eltern sehr stark geschützt. Das ist in Anbetracht der deutschen Geschichte eine sehr erfreuliche Entwicklung: Eltern dürfen entscheiden, wie sie ihre Kinder erziehen wollen und der Staat oder sonstige Einrichtungen oder Organisationen haben nur noch unterstützende bzw. schützende Funktion.

Eltern haben also das Recht und die Pflicht, zu bestimmen, wie ihr Kind erzogen wird, welche religiösen Inhalte sie ihrem Kind weitergeben, welche Gesundheitsfürsorge für ihr Kind sinnvoll ist, wo sich das Kind aufhält und vieles mehr.

Für alle diejenigen, die mit Kindern arbeiten, ist das zunächst auch eine sehr positive Nachricht: die Eltern tragen die Verantwortung und wir können mit den Eltern kooperieren, um eine bestmögliche Versorgung zu gestalten.

Andererseits ist es auch eine Herausforderung, wenn wir als Mitarbeiter in Seelsorge und Beratung mit der Erziehungsleistung der Eltern in Konflikt geraten.



Das ist ein Spannungsfeld, in dem sowohl Seelsorger, als auch Berater immer wieder neu zusammen mit den Eltern Räume und Absprachen gestalten müssen, die dem elterlichen Mandat Rechnung tragen:

- ▶ In der Seelsorge müssen Eltern sich darauf verlassen können, dass die Mitarbeiter ihr seelsorgerliches Angebot innerhalb der klaren Grenzen des pädagogischen Angebotes halten und nichts mit dem Kind machen, was diese nicht wissen. Sie gehen davon aus, dass die Mitarbeiter die übertragenen Aufgaben der Fürsorge verantwortlich erfüllen.

Beispiel: wenn Eltern ihre Kinder in die Jungschar schicken, gehen sie davon aus, dass die Mitarbeiter mit ihnen basteln, ihnen Geschichten erzählen und mit ihnen spielen. Es ist auch noch Teil der übertragenen Aufsichtspflicht, den Kindern zuzuhören, wenn sie in den Räumen der Jungschar dem Mitarbeiter von ihren Sorgen erzählen. Es ist nicht mehr legitim, wenn der Mitarbeiter – ohne Einwilligung der Eltern – das Kind zu sich nach Hause einlädt und dort mit ihm spricht.

- ▶ Eine Beratung kann ein Kind oder Jugendlicher erst in Anspruch nehmen, wenn die Eltern über diese Begleitung Bescheid wissen und auch ein entsprechender Vertrag geschlossen wurde. Eltern haben ein Recht darauf, zumindest auf Metabeine über den Verlauf der Beratung informiert zu werden. Selbst wenn es hilfreich ist, mit den Kindern und Jugendlichen eine teilweise inhaltliche Schweigevereinbarung zu treffen, ist es vom Gesetzgeber vorgeschrieben, dass Eltern über Gefährdungen ihres Kindes informiert werden müssen. Auch eine Beeinflussung, die sich klar gegen die Absprachen oder die elterlichen Erziehungsbemühungen ist nicht zulässig.





Beispiel: Wenn ein Kind oder Jugendlicher dem Berater etwas mitteilt, von dem er oder sie nicht gerne möchten, dass ihre Eltern das wissen, muss der Berater abwägen, um welche Inhalte es handelt. Wenn es sich um Inhalte einer Gefährdungslage (z.B. Selbstverletzendes Verhalten, Suizid etc.) handelt, müssen die Eltern einbezogen werden.

Das Elternmandat bedeutet nicht nur, dass der Berater oder Seelsorger den Eltern verpflichtet ist, vielmehr geht es dabei auch darum, das elterliche Recht und die elterliche Pflicht zur Versorgung der Kinder sinnvoll in die eigene Arbeit einzubinden. Das kann auch bedeuten, dass in einer guten Elternarbeit die Eltern Unterstützung bekommen oder ermutigt werden. Vor allem bedeutet es aber, dass wir die Rolle der Eltern im Leben eines Kindes auf keinen Fall als Seelsorger oder Berater übernehmen. Liegt eine Störung im Eltern-Kind-Verhältnis vor, muss sowohl der Seelsorger, als auch der Berater einschätzen, ob er Schritte zur Wahrung des Kindeswohles unternimmt. (s. Punkt 4).

## 2. Sichere Kinder!?

In den bisherigen Ausführungen wird schon deutlich, dass wir in Deutschland erfreulich großes Interesse haben, dass Kinder sinnvoll gefördert werden. Aber wir haben auch schon gehört, dass eine weitere Aufgabe darin besteht, dass Kinder ebenso geschützt werden.

Dadurch, dass Kinder so sehr von uns abhängig sind, geraten sie immer wieder in die schwierige Situation, dass sie insofern auch der Gewalt von Erwachsenen ausgesetzt sind, ohne dass sie immer Möglichkeiten hätten, sich dagegen zu wehren.

Es ist dem Gesetzgeber – und hoffentlich auch allen, die mit Kindern arbeiten – immens wichtig, dass Kinder soweit es geht geschützt werden oder Zugang zu Hilfe bekommen.

### **Transparenz in der Arbeit**

Es ist eine traurige Wahrheit, dass Kinder in vielen Umständen Gewalt ausgesetzt sind, auch in solchen Bezügen, die sie eigentlich unterstützen und fördern sollten: in der eigenen Familie, in der Schule, im Internat, in der kirchlichen Jugendarbeit usw.

Aus diesem Grund ist ein zentraler Aspekt des Schutzes von Kindern, dass keine Räume entstehen, die „Tätern“ die Möglichkeit geben, Gewalt unbeobachtet auszuführen.

Besonders für unsere kirchliche Arbeit sehen wir darin einen sehr hohen ethischen Anspruch: in unseren Angeboten müssen die Kinder maximale Sicherheit und damit Gottes Herzensanliegen der Würde für sie erleben.

Dazu ist es wichtig, dass unsere Arbeit ein hohes Maß an Transparenz hat. Hier einige Beispiele dafür:



- ▶ Keine Einzelfallförderung ohne klare Einbindung in ein Team UND das Einverständnis der Eltern
- ▶ Keine tiefere seelsorgerliche oder beratende Arbeit ohne regelmäßige Supervision
- ▶ Große Sorgfalt im Umgang mit körperlichen Berührungen, regelmäßiger Austausch darüber im Team oder in Supervision
- ▶ Keine sexualisierten Inhalte und Berührungen im pädagogischen Kontext
- ▶ Nachvollziehbarkeit der inhaltlichen Arbeit
- ▶ Klare und angemessene Elternarbeit
- ▶ Regelmäßige Reflektion der Rollen und Verhaltensformen
- ▶ Regelmäßige Auswertungen mit Eltern, Kindern und Jugendlichen
- ▶ Zeitliche Begrenzung des Angebotes

### Klare Absprachen

Für die Entstehung einer schützenden Transparenz ist es unumgänglich, mit Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten, aber auch mit Trägern und Vorgesetzten klar abzusprechen, wie die Arbeit genau aussieht. Bestehende Absprachen, sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden:



- ▶ Inhaltliche Information an Träger, Vorgesetzte und Teammitglieder (unter Wahrung der Schweigepflicht) sollten in regelmäßigen Abständen Klarheit darüber schaffen, ob die Arbeit noch den Zielen und Vorstellungen der Organisation oder Einrichtung entspricht
- ▶ Absprachen und Verträge mit den Eltern müssen diese immer wieder mit in die Arbeit hineinnehmen und in ihrem Recht stärken, selbst die Verantwortung für die Förderung ihrer Kinder zu tragen
- ▶ Absprachen und Verträge mit den Kindern und Jugendlichen sollten diesen die Möglichkeit der altersentsprechenden Mitbestimmung und der Rückmeldung eigener Grenzen geben.

### Regelmäßige „Überprüfung“

Fehler und Grenzüberschreitungen schleichen sich in die psychosoziale Arbeit meist nicht von heute auf morgen und auch nicht unter großem Getöse ein. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass alle Mitarbeiter in dem Bereich innerhalb ihrer Teams, gegenüber ihrer Vorgesetzten und auch gegenüber einem Supervisor ihre Arbeit regelmäßig darstellen und Feedback erhalten.





Leider ist das nicht überall im psychosozialen Bereich üblich. Als Folge davon sind Kinder und Jugendliche an manchen Stellen im besten Fall „falschem“ im schlechtesten Fall missbräuchlichem Verhalten der Mitarbeiter ausgeliefert.

Besser wäre es natürlich, wenn die Mitarbeiter Feedback und Transparenz selbst als Anliegen in ihrem pädagogischen Alltag umsetzen würden.

Darüber hinaus ist es Verantwortung der Träger und Vorgesetzten, ihre Mitarbeiter regelmäßig zu befragen und ihnen Feedback zu geben und eine entsprechende Kultur im Unternehmen zu etablieren.

Für die Berater, die oft in eigener Praxis arbeiten, bedeutet dies, dass sie sich selbst Einbindungen (z.B. in eine Interventionsgruppe oder durch eine Akkreditierung) schaffen müssen, die regelmäßige Qualitätssicherung fest in die Arbeit einbindet.

## Anlaufstellen schaffen

Leider versagen immer wieder alle Bemühungen, Transparenz und Schutz zu schaffen. Deshalb ist es wichtig, für die Kinder und Jugendlichen Anlaufstellen zu schaffen, an die sie sich im Notfall wenden können. Dabei können zum einen unabhängige Beratungsstellen eine Rolle spielen. Aber es ist auch hilfreich, in Organisationen, Gemeinden und Unternehmen Anlaufstellen zu benennen.

Neben der Bedeutung der geschaffenen Gesprächs- oder Hilfsmöglichkeit für die Kinder und Jugendlichen, ist es natürlich auch wichtig, dass diese an die Information kommen, wie und wo sie sich an Hilfe wenden können. Besonderes Augenmerk sollte dabei auch darauf verwendet werden, dass diese Informationen so vermittelt werden, dass es für die Kinder keine hohe Hürde darstellt, sich Hilfe zu holen!!!

## 3. Kinder in Gefahr

Allen Bemühungen zum Trotz kommen auch in Deutschland immer wieder Kinder in Gefahr. Nachdem wir ausführlich beschrieben haben, wie wir dazu beitragen, dass die Kinder nicht DURCH UNS in Gefahr kommen, möchten wir nun beschreiben, was wir als Seelsorger und Berater tun können, wenn wir Kinder erleben, die durch Dritte in Gefahr geraten.

### Wahrnehmen, was ist...

Die Frage, woran man eine missbräuchliche Situation bei den Kindern erkennt, ist schwierig zu beantworten, weil jedes Kind anders auf Druck oder Grenzüberschreitung reagiert. Grundsätzlich ist es wichtig, dass wir als betreuende Personen wahrnehmen, wie es den Kindern und Jugendlichen geht.





Natürlich braucht es dazu auch ein Grundwissen darüber, welche Reaktionen in welchem Lebensalter als „normal“ angesehen werden können und welche nicht. Wenn schon da ein Zweifel auftaucht, kann es auch hilfreich sein, Supervision in Anspruch zu nehmen, um auffällige Verhaltensweisen einzuordnen.

Mögliche Hinweise auf eine Gefahr im Verzug könnten sein:

- Verletzungen und Hämatome
- Klare und schwerwiegende Verhaltensveränderungen innerhalb kurzer Zeit
- Aggressionen gegen sich und / oder andere
- Sexualisiertes Verhalten
- Außergewöhnlicher, eher wesensfremder Rückzug
- Überreiztheit, hohe Anspannung, Überschlagsreaktionen
- Schlafstörungen
- Abwesendes Verhalten, mangelnde Ansprechbarkeit, mangelnde emotionale Reaktivität

Alle diese Reaktionen könnten natürlich auch in Zusammenhang mit „normalen“ Abläufen in der Entwicklung von Kindern zusammenhängen.

### **Beobachten und Dokumentieren**

Um heraus zu finden, ob es sich bei Verhaltens- oder Erlebensweisen um missbrauchsbezogene Veränderungen handelt, braucht es eine fachliche Einschätzung.

Wenn ein Kind akut und konkret eine Straftat (z.B. Vergewaltigung, körperliche Verletzung etc.) benennt, muss diese Einschätzung von Polizei und / oder Arzt vorgenommen werden. Aufgabe für Seelsorger und Berater wäre es dann, das Kind oder den Jugendlichen zu begleiten und die Eltern situationsangemessen zu informieren.

Wenn sich jedoch „nur“ Verhaltensweisen in der Beobachtung mehren, die auf eine Gefahrenlage hinweisen könnten, ist es die Aufgabe von Berater und Seelsorger diese Beobachtungen sorgfältig zu dokumentieren. Am besten wäre es, wenn diese Dokumentation per Kugelschreiber in einem Schreibheft vorgenommen werden. Für eine Verwendung der Dokumentation im Rechtsfall ist so eine Fälschungssicherheit und eine Chronologie am leichtesten hergestellt. Dazu sollten jedoch die Dokumentationsinhalte jeweils mit Datum und in „Videoqualität“ – also ohne Bewertungen und als klare Beschreibungen – vorgenommen werden.

Je nach „Schweregrad“ der vorgenommenen Dokumentation sollte diese dann nach einem sinnvollen Zeitraum (abhängig von der Häufigkeit der Treffen und Inhalt der Dokumentation) einer fachlich versierten Stelle zur Einschätzung vorgelegt werden.



Dies könnte zum einen eine Beratungsstelle zum Thema sexuellen Missbrauchs sein, die vor Ort die Gegebenheiten kennt und die weiteren Schritte einleiten kann. Dort können die Seelsorger oder Berater auch ohne Nennung von Namen zunächst eine Einschätzung der Situation einholen.

Andererseits wurden in den letzten Jahren von behördlicher Seite Schritte unternommen, dass ausgebildete Fachkräfte in den Regionen und Einrichtungen ansprechbar sind, so genannte „insofern erfahrene Fachkräfte“, die z.T. im Jugendamt, aber auch unabhängig davon ihre Facheinschätzung anbieten. Diese Fachpersonen können entweder über die Organisation oder Einrichtung angesprochen werden oder auch von den Seelsorgern und Beratern direkt vor Ort kontaktiert werden. Es ist so gedacht, dass der Fall der insofern erfahrene Fachkraft inklusive der Dokumentation vorgelegt wird und diese dann die Facheinschätzung trifft und weitere Schritte mit den Mitarbeitern vor Ort einleitet.

### **Hilfen in Anspruch nehmen**

Die konkreten Schritte im Fall einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung sind sehr individuell von der jeweiligen Situation abhängig und sollten weder vom Seelsorger noch vom Berater unternommen werden. Wir empfehlen beiden Gruppen dringend, fachliche Hilfe einzubeziehen und eine sinnvolle Dokumentation vorzunehmen.

Unüberlegte Schritte gefährden das Kind und können den Klärungsprozess deutlich belasten!!

## **4. „Kindeswohl“ in Deutschland**

Schon früher im Text haben wir darüber gesprochen, welche Rahmenbedingungen für das Wohl der Kinder gegeben sein müssen, damit deren Entwicklung gut unterstützt ist. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich eine Bedrohung des Kindeswohles auf zwei Ebenen: wenn Kinder nicht ausreichend in ihren Bedürfnissen versorgt werden und wenn ihre Integrität durch Gewalt bedroht wird.

### **Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetz**

In Deutschland wird das Anliegen des Kinder- und Jugendschutzes durch verschiedene Gesetze untermauert. Zum einen werden die Rechte von Eltern und Kindern im Grundgesetz an verschiedenen Stellen beschrieben (z.B. Recht auf Erziehung für Eltern, Recht auf gewaltfreie Erziehung für Kinder usw.) und zum anderen werden bestimmte Handlungen von unserem Strafrecht unter Strafandrohung verboten (z.B. Körperverletzung, sexuelle Handlungen am Kind usw.).

Die Ausführung des Kinder- und Jugendschutzes wird durch das Kinder- und Jugendhilfeschutzgesetz konkretisiert, das regelt, dass das Wohl von Kindern überwacht sein soll und wer für diesen Schutz die Verantwortung trägt.





Besonders im Paragraphen 8a (SGBVIII) werden dabei die Mitarbeiter der Jugendhilfe, also sowohl in den Einrichtungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (z.B. Kita, Schule etc.), als auch im Jugendamt, dazu aufgefordert, den Schutz der Kinder zu gewährleisten und entsprechende Schritte zu unternehmen, wenn das durch die Regelförderung nicht mehr möglich ist.

Dazu sollen alle Instanzen zum Schutz des Kindeswohles zusammenarbeiten. Die Hauptverantwortung für diesen Prozess liegt von Seiten des Gesetzgebers beim Jugendamt und den entsprechenden Familiengerichten.

Es können sowohl Hilfen zur Erziehung eingebunden, als auch Maßnahmen zur Unterbindung von Bedrohung oder Schädigung ergriffen werden.

Der Ablauf ist immer der, dass wenn Mitarbeiter der Jugendhilfe Informationen über eine Gefahr in Verzug erhalten, eine Einschätzung getroffen werden muss. Unter Einbeziehung der verschiedenen Instanzen werden dann entsprechende Hilfsmöglichkeiten eingeleitet oder auch je nach Schweregrad der vorliegenden Situation vom Familiengericht beschlossen.

### Sorgfaltspflicht

Unter Sorgfaltspflicht versteht man in Deutschland, dass alle Bürger dazu verpflichtet sind, nach ihren Möglichkeiten zum Wohle aller beizutragen. Dazu wird erwartet, dass der einzelne nach bestem Wissen und Gewissen handelt.

Unsere Sorgfaltspflicht als Seelsorger und Berater liegt in diesem Zusammenhang darin, uns vorliegende Informationen, wie beschrieben zu dokumentieren und diese einer Fachperson zur Einschätzung vorzulegen.

Im Einzelfall kann es auch hilfreich sein, an einem so genannten „runden Tisch“, den das Jugendamt einberuft, mit dazu beizutragen, dass sinnvolle Hilfsangebote entwickelt werden können. Es kann jedoch auch passieren, dass Seelsorger oder Berater gegenüber dem Familien- bzw. Strafrichter eine Aussage über die gemachten Beobachtungen machen müssen. Ein Zeugnisverweigerungsrecht steht dem Seelsorger und Berater nicht zu.

### Vernetzung



Ein Anliegen des Gesetzgebers ist es, dass die verschiedenen Instanzen der Kinder- und Jugendhilfe nicht unabhängig voneinander arbeiten. Gedacht ist, dass jeder, der mit und für Kinder arbeitet sich selbständig mit anderen Förderern und Behandlern vernetzt und eventuelle Vorfälle in seine Arbeit einbezieht.

Leider wird diese Idee nicht immer umgesetzt und ist bedauerlicherweise auch nicht klar rechtlich vorgegeben.



Wir möchten unseren Seelsorgern und Beratern empfehlen, dass sie je nach Setting versuchen, sich von sich aus gut und angemessen mit anderen Helfern und Mitarbeitern zu vernetzen. Besteht eine Unsicherheit über eine sinnvolle Vernetzung, wäre es sinnvoll, diese Frage in Supervision zu klären.

### **Sichere Kinder- eine Vision**

Ich habe eine Vision: ich wünsche mir, dass Kinder in unserem Land immer sicherer werden - sowohl in kirchlichen, als in nicht kirchlichen Kreisen.

Ich wünsche mir, dass wir als Gesellschaft die Wünsche und Bedürfnisse von Kindern ernst nehmen.

Ich nehme wahr, wie sehr Gott Kinder schätzt und wie sehr er ihren Blick auf diese Welt liebt. Wir können viel von Ihnen lernen.

Deshalb möchte ich mich mit Helfern und Unterstützern aus allen Bereichen der Pädagogik und Medizin, aus allen religiösen und ideologischen Lagern verbünden und gemeinsam daran arbeiten, dass Kinder in Deutschland sicher aufwachsen und sich entwickeln und reifen können.

Dazu bin ich bereit, mein Arbeiten maximal transparent zu gestalten. Ich möchte mich gerne hinterfragen lassen und mich dafür einsetzen, dass Kinder in Gefahr Hilfe und Unterstützung bekommen.

Es ist mir ein Anliegen, dass in unseren Kreisen Gewalt nicht mehr verschwiegen wird. Vielmehr träume ich davon, dass wir gemeinsam für und mit den Kindern Gewalt benennen und soweit es uns möglich ist bekämpfen.

Und es ist mir von großer Wichtigkeit immer wieder zu betonen: der Gott, an den ich glaube, hasst es, wenn wir mit Kindern gewaltvoll umgehen.

ER heißt sie willkommen. Sein Anliegen ist es, dass sie sicher und wertgeschätzt sind.

Mein Gott liebt die Kinder.



## 5. Literatur

Alle, F., 2020. Kindeswohlgefährdung: Das Praxishandbuch. (4. Auflage). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Hundt, M., 2014. Kinderwohlgefährdung erkennen und vermeiden: Rechtliche Grundlagen für die Praxis (1. Auflage). Kronach und Köln: Carl Link Verlag

Knafla, I.; Schär, M.; Steinebach, Chr. 2016. Jugendliche Stärken. Weinheim, Basel: Beltz-Verlag.

Maywald, J. 2019. Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Freiburg, Basel, Wien: Herder Verlag.

Jugendrecht. SGB VIII. Beck-Texte. München – DTV Verlag

Schader, H., 2013. Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung: Ein systemisches Handbuch (2.Auflage). Weinheim und Basel: Beltz Juventa Verlag